

## Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **06.05.2015** folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Ortschaften/Ortsteile Bismark (Altmark), Dobberkau, Schönfeld und der „Grünen Wiese“ Kläden, sowie der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Für die Benutzung der Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortschaften/Ortsteilen Arensberg, Poritz, Döllnitz, Beesewege, Büste, Berkau, Wartenberg, Holzhausen, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Biesenthal, Späningen, Schönebeck, Badingen, Klinke, Garlipp, Grassau, Käthen, Kläden, Möllenbeck, Darnewitz, Schernikau, Belkau, Schorstedt, Grävenitz, Querstedt, Deetz und Steinfeld gilt diese Satzung nur hinsichtlich der Bestimmungen unter § 2, III Pkt. 3-31.

### § 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

#### I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### *A Friedhof Ortschaft Bismark (Altmark)*

<b>1. Reihengrab</b>	
1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (25 J. x 4.00 €)	100,00 €
1.2 Kinder bis zu 5 Jahren	25,00 €
<b>2. Wahlgräber</b>	
2.1 je Grabstelle (25 J. x 10,00€)	250,00 €
<b>3. Urnengräber</b>	
3.1 Urnengrabstelle, 1m x1m, (15 J. x 8,00 €)	120,00 €
3.2 Grabstätte für eine Erdbestattung (15 J. x 10,00 €)	150,00 €
3.3 Urnengemeinschaftsanlage (UGA), pro Urne	250,00 €
3.4 Wahl-Urnengemeinschaftsanlage mit Grabsteinplatte (W-UGA) pro Urne	300,00 €

**B Friedhof Ortschaft Dobberkau**

<b>1. Wahlgräber</b>	
1.1 je Grabstelle (25 J. x 2,00 €)	50,00 €
<b>2. Urnengräber</b>	
2.1. Grabstätte für eine Erdbestattung (15 J. x 2,00 €)	30,00 €
2.2. Urnengrabstelle (1m x 1m) ; (15 J. x 2,00 €)	30,00 €

**C Friedhof Ortsteil Schönfeld**

<b>1. Reihengrabstätten</b>	
1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (25 J. x 2,00 €)	50,00 €
1.2 Kinder bis 5 Jahre	25,00 €
<b>2. Wahlgräber</b>	
2.1. je Grabstelle (25 J. x 3,00 €)	75,00 €
<b>3. Urnengrab</b>	
3.1 Grabstätte für Erdbestattung (15 J. x 3,00 €)	45,00 €
3.2. Urnengrabstelle (15 J. x 2,00 €)	30,00 €
3.3 Urnenreihengrab	/

**D Friedhof Ortschaft Kläden**

„Grüne Wiese“

100,00 €

**II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen: (pro Jahr)****A Friedhof Ortschaft Bismark (Altmark)**

1. Reihengräber	4,00 €
2. Wahlgräber	10,00 €
3. Urnengrabstätte	8,00 €

**B Friedhof Ortschaft Dobberkau**

1. Wahlgräber	2,00 €
2. Urnenstelle (1m x 1m)	2,00 €

**C Friedhof Ortsteil Schönfeld**

1. Reihengrabstätten	2,00 €
2. Wahlgrabstätten	3,00 €
3. Urnengrabstelle	2,00 €

**III. Benutzung von Einrichtungen:**

1. Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle in Bismark (Altmark)	50,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle in Dobberkau	10,00 €
3. Benutzung der Trauerhalle in Döllnitz	25,00 €
4. Benutzung der Trauerhalle in Poritz	25,00 €
5. Benutzung der Trauerhalle in Arensburg	25,00 €
6. Benutzung der Trauerhalle in Büste	25,00 €
7. Benutzung der Trauerhalle in Berkau	10,00 €

8. Benutzung der Trauerhalle in Wartenberg	10,00 €
9. Benutzung der Trauerhalle in Holzhausen	10,00 €
10. Benutzung der Trauerhalle in Könnigde	10,00 €
11. Benutzung der Trauerhalle in Kremkau	25,00 €
12. Benutzung der Trauerhalle in Meßdorf	25,00 €
13. Benutzung der Trauerhalle in Biesenthal	25,00 €
14. Benutzung der Trauerhalle in Schönebeck	25,00 €
15. Benutzung der Trauerhalle in Badingen	25,00 €
16. Benutzung der Trauerhalle in Klinke	10,00 €
17. Benutzung der Trauerhalle in Garlipp	10,00 €
18. Benutzung der Trauerhalle in Grassau	10,00 €
19. Benutzung der Trauerhalle in Käthen	10,00 €
20. Benutzung der Trauerhalle in Kläden	38,00 €
21. Benutzung der Trauerhalle in Darnewitz	10,00 €
22. Benutzung der Trauerhalle in Schernikau	10,00 €
23. Benutzung der Trauerhalle in Belkau	10,00 €
24. Benutzung der Trauerhalle in Schorstedt	10,00 €
25. Benutzung der Trauerhalle in Grävenitz	10,00 €
26. Benutzung der Trauerhalle in Späningen	25,00 €
27. Benutzung der Trauerhalle in Querstedt	25,00 €
28. Benutzung der Trauerhalle in Deetz	10,00 €
29. Benutzung der Trauerhalle in Steinfeld	10,00 €
30. Benutzung der Trauerhalle in Beesewege	10,00 €
31. Benutzung der Trauerhalle in Möllenbeck	10,00 €

**IV. Zusätzliche Urnenbeisetzung auf bestehende Grabstelle:**

Grabstelle, je Urne	20,00 €
---------------------	---------

**V. Zustimmung der Errichtung von Grabmalen:****einschließlich des Fundamentes**

1. Wahlgräber	40,00 €
2. Urnengrabstätte	20,00 €
3. Wahl -UGA mit Grabsteinplatte	0,00 €
4. Reihengräber	20,00 €

**VI. Zustimmung einer Umbettung:**

Grabstelle, je Urne	50,00 €
---------------------	---------

**VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:*****A Friedhof Ortschaft Bismark (Altmark)***

je Grabstelle und Jahr	7,50 €
------------------------	--------

***B Friedhof Ortschaft Dobberkau***

je Grabstelle und Jahr	2,50 €
------------------------	--------

**§ 3****Einmalige Zahlung der Friedhofsgebühr**

- (1) Die Friedhofsgebühr für den Friedhof der Ortschaft Bismark (Altmark) kann für die Jahre vorab, d.h. vor Entstehen der Beitragspflicht, durch eine einmalige Zahlung

beglichen werden.

1. Wahlgrab,	25 Jahre Liegezeit	x 7,50 €	=	187,50 €
2. Wahlgrab,	15 Jahre Liegezeit / Urne	x 7,50 €	=	112,50 €
3. Urnengrab,	15 Jahre	x 7,50 €	=	112,00 €
4. Reihengräber,	25 Jahre	x 7,50 €	=	187,50 €

Die erfolgte Zahlung wird auf das Personenkonto gebucht und die Friedhofsgebühr wird jährlich abgetragen. Das Guthaben entspricht der restlichen Liegezeit.

(2) Die Friedhofsgebühr für die Ortschaft Dobberkau wird bei Erwerb für die Jahre vorab, d.h. vor Entstehen der Beitragspflicht, durch eine einmalige Zahlung erhoben.

1. Wahlgrab/Erdbestattung	25 Jahre	x 2,50 €	=	62,50 €
2. Urnengrabstelle	15 Jahre	x 2,50 €	=	37,50 €

#### § 4

##### Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, der nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes der Bestattungspflicht unterliegt.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren nach § 2, I, II, III, IV, V, VI, VII B werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Die Gebühren nach § 2 VII, A sind jährlich am 15. August fällig. Der Gebührenpflichtige erhält einen Bescheid.

Die Gebühr wird für volle Monate berechnet:

- für das Jahr des erstmaligen Erwerbes des Nutzungsrechtes beginnend mit dem Monat, der dem Erwerb folgt und
- für das Jahr, in dessen Ablauf das Nutzungsrecht endet, für den Monat, in dem das Nutzungsrecht endet.

3. Die Gebührenschuld entsteht am Tage der Bestattung.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 6

##### Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, gemäß § 13 a KAG LSA.

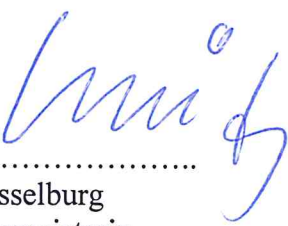
**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 8  
Außerkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 19.02.2014 tritt zeitgleich außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 06.05.2015

  
.....  
Schlüsselburg  
Bürgermeisterin

